

den, der eine Nonne entführt hat, sondern vielmehr die Rückgabe derselben an ihr Kloster und eine Geldstrafe. V. L.

Roman DEUTINGER, Beobachtungen zum Lehenswesen im frühmittelalterlichen Bayern, *Zs. für bayerische LG* 70 (2007) S. 57–83, überprüft in seiner dekonstruktivistischen, reflektierten Studie die von Susan Reynolds formulierten Zweifel am ‚Lehenswesen‘, nämlich daß die Zusammengehörigkeit von Vasallität und Landleihe keineswegs der Regelfall war (vgl. DA 51, 307; 57, 761), anhand von bayerischen Zeugnissen des 8. mit 10. Jh. mit dem Ergebnis, daß die Landleihe ein „Randphänomen“ war und ein „innerer Zusammenhang zwischen Lehensnahme und Vasallität ... nicht zu erkennen“ (S. 82 f.) ist. C. L.

Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto. Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, a cura di/hg. von Gerhard DILCHER / Diego QUAGLIONI (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento. Contributi* 19 = Jb. des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Beiträge 19) Bologna – Berlin 2007, Il Mulino – Duncker & Humblot, 353 S., ISBN 978-88-15-12091-5 bzw. 978-3-428-12583-8, EUR 26. – Der Band enthält die Referate und Diskussionsbeiträge einer Tagung, die im Juni 2006 im Italienisch-deutschen historischen Institut in Trient mit Unterstützung durch die Juristische Fakultät der Universität in Trient durchgeführt wurde. Sie befassen sich unter verschiedenen Gesichtspunkten mit der „Gesetzgebung“ Friedrich Barbarossas und – so Gerhard DILCHER, Zur Einführung, S. 15 – ihrer „Bedeutung im komplexen Feld der Entstehung einer neuen mittelalterlichen Rechts- und Staatstheorie“ sowie den dadurch greifbaren „Ansätze(n) eines neuen Denkens über Herrschaft und Gesetzgebung, die wir thesenhaft – und vielleicht provozierend –, die Anfänge des öffentlichen Rechts nennen“. Es geht dabei um die Authentica Habita von 1155 (DF. I. 243), deren Datierung bzw. vermeintliche Verbindung zum Reichstag von Roncaglia wohl noch einmal diskutiert werden sollte, und um die Authentica Sacramenta puberum, die beide als Authenticae in den Codex Iustinianus aufgenommen wurden – die Habita begegnet aber auch in einigen Überlieferungen der Libri feudorum und in kanonistischen Sammlungen, Sacramenta puberum findet sich auch als Textbestandteil am Schluß des Landfriedens von 1158 (DF. I. 241) –, sowie um die Gesetze, die 1158 auf dem Reichstag von Roncaglia promulgiert wurden (DDF. I. 237: Lex Regalia, 238: Lex Omnis, 239: Lex Palacia, 240: Lex Tributum, 241: Landfrieden, 242: Lehensgesetz), und um den Konstanzer Frieden von 1183 (DF. I. 848), die mit Ausnahme der drei erst von Vittore Colorni wieder aufgefundenen und 1967 publizierten Leges Omnis, Palacia und Tributum über die Libri feudorum in das ma. Textcorpus des römischen Rechts (Decima Collatio des Authenticum) aufgenommen wurden. Die Referate (jeweils mit italienischer Zusammenfassung bei deutschen Beiträgen, deutscher bei italienischen) gruppieren sich in drei Blöcke. I. „Staufische Herrschaftskonzeptionen und der Gedanke des öffentlichen Rechts“: Gerhard DILCHER, Das staufische Herrschaftskonzept in der roncalischen Gesetzgebung und im Konstanzer Frieden: Tragende Prinzipien und innere Wider-